

64/SN-38/ME
von 8WIRTSCHAFTSUNIVERSITÄT
(HOCHSCHULE FÜR WELTHANDEL)

UNIVERSITÄTSDIREKTION

A-1090 Wien, Augasse 2-6

Wien, 1984-12-03

zu Zahl 170/83

Es wird gebeten, in der Antwort
die vorstehende Zahl anzuführenAn das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

GZ 234.000/130-8/83

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

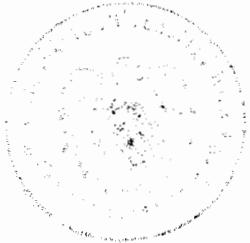
| | |
|-----------|--------------|
| Betreff: | ZENTWURF |
| ZL: | GE/19 |
| Datum: | 5. DEZ. 1984 |
| Verteilt: | 1984-12-07 |

Die Universitätsdirektion der Wirtschaftsuniversität erlaubt sich, in der Anlage 25 Exemplare der Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen vorzulegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



ORat Dr. H.D. Libowitzky



**WIRTSCHAFTSUNIVERSITÄT
(HOCHSCHULE FÜR WELTHANDEL)
A-1190 Wien, Franz Klein-Gasse 1**

Zahl 170/83

Wien, am 27.1.1984

**Es wird gebeten, in der Antwort
die vorstehende Zahl anzuführen**

**An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung**

Abteilung I/15

Betreff: Studienberechtigungsgesetz, GZ 234.000/130-8/83 v. 25.11.1983

Die Wirtschaftsuniversität Wien beeindruckt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen folgende Stellungnahme abzugeben:

Zum vorliegenden Gesetzentwurf ist prinzipiell festzustellen, daß im Gegensatz zur bisherigen Regelung das Anforderungsprofil für Zulassungswerber nicht mehr allein im universitären Bereich bestimmt werden kann. Das generelle Fällenlassen der bisherigen Altersgrenze von 24 Jahren widerspricht eklatant insofern den Intentionen der Studienberechtigung, weil eine qualifizierte Berufspraxis als auch ein entsprechendes Niveau in Hinblick auf die der Berufspraxis adäquaten Wissensgebiete bei 20-jährigen noch nicht vorhanden sein kann. Zudem fehlt dem unter 24-jährigen die entsprechende Lebensreife, die bisher als unabdingbares Äquivalent für die mangelnde schulische Allgemeinbildung angesehen wurde. Diese Feststellung ist umso gravierender, da im derzeitigen österreichischen Bildungssystem aufgrund der verschiedenen Möglichkeiten der Durchlässigkeit sowohl auf dem ersten wie auch über den zweiten Bildungsweg man die Hochschulberechtigung (Hochschulreife) erreichen kann.

Der § 5 Abs.2 des Gesetzesentwurfes ist daher ersatzlos zu streichen.

Ad § 1 Abs.1 letzter Satz: Es gibt Studienrichtungen, die gemeinsam von zwei Universitäten durchzuführen sind. So sind z.B. für die Studienrichtung "Biologie und Warenlehre (Lehramt an höheren Schulen)" die Lehrveranstaltungen und Prüfungen teils an der Wirtschaftsuniversität, teils an der Universität Wien abzuhalten. Welche Studienberechtigungskommission ist fachlich zuständig?

Ad § 2 Abs.3: Hinsichtlich des Vorschlages zur Bestellung als Studienberechtigungskommissionsmitglieder sind Professoren und Dozenten gegenüber den unter Abs.1 Ziffer 3-5 angeführten benachteiligt, weil in den akademischen Gremien nicht allein habilitierte Personen vertreten sind.

Ad § 3 Abs.2: Die Zusammensetzung der Studienberechtigungskommission erscheint äußerst kompliziert. Wird das Mitglied nach § 2 Abs.1 Ziff.1 zum Vorsitzenden der Studienberechtigungskommission gewählt, so muß eine Nachbestellung vorgenommen werden (§ 3 Abs.2). Dies bedeutet, daß der Vorsitzende an den Rektor herantreten muß, damit möglichst umgehend im obersten Kollegialorgan ein Mitglied zwecks Bestellung durch den Bundesminister vorgeschlagen wird. Dies könnte in der Praxis zu Verzögerungen bis zu einem halben Jahr führen.

Ad § 3 Abs.3: An Universitäten ohne Fakultätsgliederung ist die Zusammensetzung der Studienberechtigungskommission und der Zulassungskommission ident. Würde durch eine Sitzung der Zulassungskommission deshalb schon das Erfordernis der wenigstens einmaligen Einberufung in jedem Studienjahr hinsichtlich der Studienberechtigungskommission erfüllt sein?

Ad § 5 Abs.2: Abgesehen von den sehr aufwendigen Erhebungsverfahren und der Schwierigkeit, um bestimmte Rechtsbegriffe ("überdurchschnittliches Maß") korrekt zu vollziehen, ist die Unterschreitung der Vollendung des 24. Lebensjahres als Zulassungsvoraussetzung aus grundsätzlichen Erwägungen abzulehnen. Die im Abs.1 Ziff.4 geforderte eindeutige über die Erfüllung der Schulpflicht hinaus gehende erfolgreiche berufliche oder außerberufliche Vorbildung ist bei Personen unter 24 Jahren eben unwahrscheinlich. Auch in den Erläuterungen (Seite 30) wird die Erfahrungstatsache, daß jüngere Bewerber relativ unbestimmte Studienabsichten haben, zitiert. Das Alter von 20 Jahren liegt außerdem zu nahe dem durchschnittlichen Lebensalter, in dem die Reifeprüfung abgelegt wird. Gescheiterte Maturanten wäre durch diese Bestimmung bei weitherziger Auslegung Tür und Tor geöffnet, was sicherlich nicht den Grundgedanken dieses Gesetzesentwurfes bzw. den Zielbestimmungen der höheren Schule entspricht. Dieser Absatz wäre daher ersatzlos zu streichen.

Ad § 6 Abs.1: Das Verfahren zur Erlangung der Studienberechtigung erscheint überaus kompliziert (siehe beiliegendes Flußdiagramm).

Ad § 6 Abs.3: Nach § 6 Abs.3 ist mit den Bewerbern ein Gespräch zu führen, an dem jedenfalls der Referent und der Pädagoge teilnehmen müssen. Nach dieser Diktion müßten immer alle Mitglieder der Zulassungskommission zu den Gesprächen mit den Bewerbern geladen werden. Führt dieses Gespräch zu keinem Ergebnis über die Vorbildung, wäre der Zulassungskommission zu berichten und diese müßte ablehnen. Die im letzten Satz dieses Absatzes vorgeschlagene Lösung eines weiteren Fachgutachtens ist somit sinnwidrig.

Ad § 8 Abs.1 Ziff.1: Das Prüfungsfach "Zeitgeschichte Österreichs" ist zu eng. Das Charakteristikum der bisherigen Berufsreifeprüfung als Überprüfung einer gewissen Allgemeinbildung (z.B. Kenntnisse der Literatur, Beherrschung der deutschen Sprache) fehlt in vorliegendem Entwurf.

Ad § 9 Abs.1: Erlischt die Prüfungsbefugnis, wenn in einem bestimmten Semester keine Lehr- oder Unterrichtsbefugnis in Form eines Lehrauftrages erteilt wurde?

Ad § 9 Abs.4: Diese Bestimmung würde einen Rechtsanspruch des Kandidaten auf Zuteilung eines von ihm ausgewählten Prüfers in zwei von drei Prüfungsfächern bedeuten. Dies ist abzulehnen, weil damit eine Präjudiz für das ordentliche Studium (§ 13 AHStG) gegeben wäre. Dieser Abschnitt sollte ersatzlos gestrichen werden.

Ad § 10 Abs.3: Ist ersatzlos zu streichen, da er den Bestimmungen des Abs.2 letzter Satz widerspricht.

Ad § 10 Abs. 5: Auch dieser Absatz ist aus grundsätzlichen Erwägungen abzulehnen. Abgesehen von der Gefahr der ungleichen Behandlung von Kandidaten wäre der Unterschied zum nachfolgenden ordentlichen Studium mit den ganz anderen Prüfungsmodalitäten unnötig groß. Außerdem liegt auch hier ein Widerspruch zum Abs.2, zweiter Satz vor.

Ad § 11 Abs.4: Der Termin erscheint – besonders bei schriftlichen Prüfungen – als zu kurz und sollte auf zwei Wochen ausgedehnt werden. Außerdem fehlt eine Regelung für das Nichterscheinen eines Kandidaten ohne wichtige Gründe.

- 4 -

Ad § 12 Abs.3: Die rigide Bestimmung dieses Absatzes scheint den allgemeinen Intentionen der möglichst erleichterten Zulassung zum Studium über den dritten Bildungsweg zu widersprechen.

Ad § 16 Abs.2: Die vorgesehene Regelung ist für den tatsächlichen Prüfungsablauf zu kompliziert. Es sollte in beiden Fällen nur der Vorsitzende der Studienberechtigungskommission für die Feststellung zuständig sein.

Ad § 16 Abs.5: Der zweite Satz ist als überflüssig zu streichen.

Ad § 16 Abs.6: Dieser Absatz ist gleichfalls zu streichen, da es ja denkbar wäre, daß Zeugnisse über das gesamte Fach Geschichte vorgelegt werden.

Ad § 16 Abs.7: Die Bestimmung des zweiten Satzes ist nicht kontrollierbar.

Ad § 17 Abs.2: Diese Bestimmungen würden eine ungleiche Behandlung mit den ordentlichen Studien zur Folge haben. Sie sind zu streichen.

Ad § 18 Abs.2: Im Falle der Vorschreibung bestimmter Fächer müßte der Rechtszug wie im Abs.2 geregelt werden.

Ad § 18 Abs.5, 2. Satz: Die weiteren Formulare bzw. Verwaltungsabläufe bedürfen keiner einheitlichen Regelung. Es wird dabei wahrscheinlich sparsamer und zweckmäßiger jeweils nach den lokalen Bedürfnissen vorgegangen werden können.

Ad § 25 Abs.3: Es fehlt die Regelung, wer zur konstituierenden Sitzung der Studienberechtigungskommission einberuft.

Zu den Erläuterungen Punkt 5 Kosten (Seite 17): Der Mehraufwand für die universitäre Lehre an der Wirtschaftsuniversität Wien im Bereich der Vorbereitung auf die Studienberechtigungsprüfung und die zu erwartende Zeitbelastung für die vorgesehenen Beratungen der Prüfungswerber ist derzeit nicht abschätzbar, wird

- 5 -

aber erheblich sein.

Die Zuweisung einer Planstelle an die h.o. Universitätsdirektion wird zur gesetzmäßigen Vollziehung der relativ kompliziert geregelten Verfahrensbestimmungen wahrscheinlich unumgänglich sein. An der Wirtschaftsuniversität Wien gab es nämlich bisher nur die wesentlich einfacher zu betreuende Berufsreifeprüfung.



Beilage:

1 Diagramm

Kopien an:

Mag.Dr.Eva GLÜCK

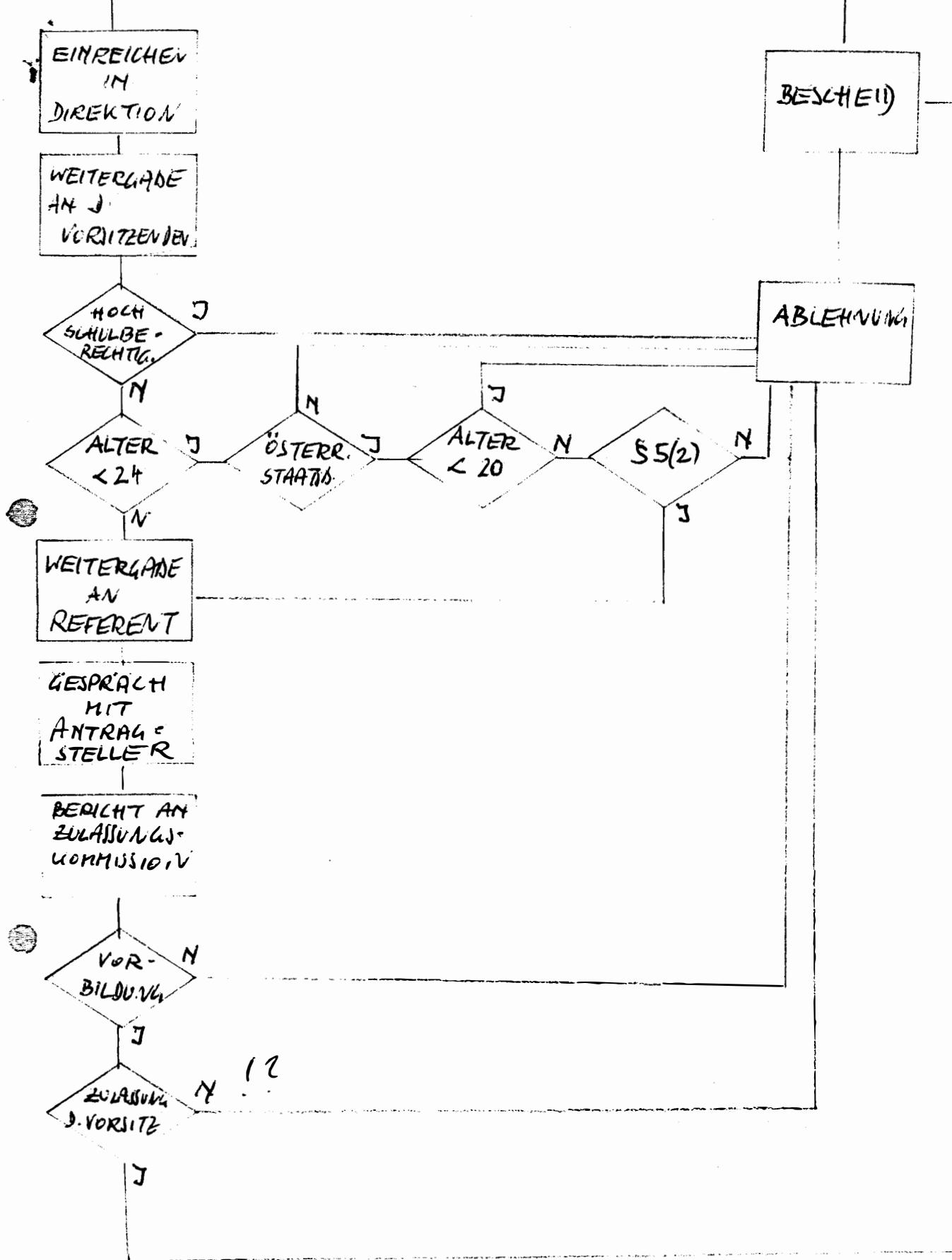
*Expediert:
15. Feb. 1984*

Dr.H.D. Libowitzky

Prof.Dr. RILL

Prof. Dr.A. EDER

Herrn Werner AXTERER



§ 3 (6) DER VORITZENDE DER STUDIENBERECHTIGUNGSKOMMISSION ENTSCHEIDET ÜBER DIE ZULÄSSUNG ZUR STUDIENBERECHTIGUNGSPRÜFUNG.